

Kein roter Pass für Behinderte

Einbürgerungspraxis bei Behinderten führt faktisch zu Ausschluss vom Bürgerrecht

Der Fall der geistig behinderten Angolanerin, die den roten Pass vor Bundesgericht erkämpfen musste, ist keine Ausnahme. Beim Bund prüft man nun eine Regelung im Bürgerrecht.

Heidi Gmür

Die Hürden für behinderte Ausländer, die sich einbürgern lassen wollen, sind hoch. Abgewiesene Gesuche aus mehreren Gemeinden zeigen, dass sie aufgrund der aktuellen Praxis meist sogar unüberwindbar sind. Bekannt ist der Fall einer 22-jährigen Frau aus Angola, die geistig behindert ist. Die Zürcher Gemeinde Mettmenstetten wollte sie nicht einbürgern, weil ihr die «Fähigkeit zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung» fehle. Das Bundesgericht erachtet dies aber als diskriminierend und hat im Januar zugunsten der Frau entschieden. Es hielt fest, dass die behinderte Frau «kaum je in der Lage sein wird, ihre finanzielle Abhängigkeit aus eigenen Stücken zu beheben». Folglich würde sie im Einbürgerungsverfahren gegenüber gesunden Bewerbern auf unbestimmte Zeit hinaus benachteiligt.

Andere Fälle zeigen, dass Behinderte auch an anderen Kriterien als der fehlenden wirtschaftlichen Unabhängigkeit scheitern können. Im August 2008 hat eine Zuger Gemeinde einem zwölfjährigen Kind den Schweizer Pass verweigert. Im Protokoll hielt der Bürgerrat fest: «Beim Gesuch um Einbürgerung handelt es sich um eine Willenserklärung des Bewerbers, das Bürgerrecht zu erwerben. Dies setzt voraus, dass der Bewerber bezüglich des Einbürgerungswillens urteilsfähig ist.» Das müsse hier verneint werden, weil das Kind «geistig behindert ist»; es «erkennt weder die Tragweite noch Auswirkung einer Einbürgerung».

Ähnlich argumentierte eine Zürcher Gemeinde 2005 im Fall eines ebenfalls zwölfjährigen Kindes. Der Gemeinderat hatte es zu einer «Aussprache» eingeladen, über die er später schrieb: «Es hat sich gezeigt, dass mit X. ein Gespräch in Mundart kaum geführt werden kann. Ebenso hat X. wenig Interesse am Bürgerrecht gezeigt bzw. weiss kaum, um was es dabei geht. Unter diesen Umständen ist die Eignung/soziale Integration nicht gegeben und das Gesuch abzulehnen.» Die Gemeinde geht davon aus, dass «von Gesuchstellen-

den, welche hier die Schule absolvieren, erwartet und vorausgesetzt werden kann, dass sie einwandfrei Mundart sprechen.» Allein: Das Kind hat einen Intelligenzquotienten von 50, gilt als behindert und wird wohl nie «einwandfrei Mundart» sprechen können.

Ebenfalls in einer Zürcher Gemeinde ersuchte letztes Jahr eine 24-jährige Türkin um den Schweizer Pass, vertreten durch ihren Amtsvormund. Sie lebt seit ihrer Geburt in der Schweiz, leidet an einer «mittelgradigen Intelligenzminderung mit Invalidität». Der Gemeinderat lehnte ihr Gesuch ab. Die Begründung lautete: «Aus den Ausführungen geht hervor, dass X. nicht aus eigenem Ersuchen das Einbürgerungsgesuch stellte und auch ihre eigene Staatsbürgerschaft nicht deuten kann.»

Solche Fälle treiben die Behindertenverbände um. Dass das Bundesgericht zugunsten der Angolanerin entschieden hat, sei «sehr erfreulich», sagt Caroline Hess-Klein, die die Fachstelle Egalité Handicap leitet. Sie glaubt aber nicht, «dass dies bei allen Gemeinden zu einer Praxisänderung führen wird». Wichtig wäre daher ein politisches Signal aus Bern oder eine Empfehlung der Kantone, wonach bei Einbürgerungsgesuchen von Behinderten «den besonderen Umständen Rechnung getragen werden muss». Olga Manfredi vom Gleichstellungsrat sagt: «Wir wählen unsere Behinderung nicht selber – sie kann kein Grund sein, uns zentrale Rechte abzuspochen.»

Beim Bundesamt für Migration ist man sich der Problematik bewusst. Laut Vizedirektor Mario Gattiker wird derzeit eine neue Vorschrift im Rahmen der Revision des Bürgerrechtsgesetzes geprüft, um der speziellen Situation von Behinderten gerecht zu werden: «Man kann jemanden nicht a priori vom Bürgerrecht ausschliessen, weil er objektiv daran gehindert ist, die Kriterien zu erfüllen.» Gattiker betont aber, dass eine Regelung im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz primär der Klarstellung der Rechtslage für das Verfahren beim Bund dienen könnte und für die Kantone und die Gemeinden nicht bindend wäre – «sie könnte jedoch eine Signalwirkung haben».